

**Reisekostenordnung des Tauchsport Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
(gültig ab 01.01.2023)**

Für Reisen im Auftrag des TLV SH e.V. gelten, soweit nicht besondere Regelungen bestehen, nachstehende Bestimmungen:

§ 1 Genehmigung

Reisekosten werden nur erstattet, wenn diese vor Antritt der Fahrt von dem/der Vizepräsidenten/-in Finanzen genehmigt wurden. Entspricht dieser nicht oder nicht in vollem Umfang dem Antrag, entscheidet der Präsident/die Präsidentin oder eine Vertretung endgültig. Reisen des Vizepräsidenten Finanzen/der Vizepräsidentin Finanzen sind grundsätzlich durch den Präsidenten/die Präsidentin oder einer Vertretung zu genehmigen.

Bei Veranstaltungen des TLV SH hat der Einladende die Genehmigung für alle reisekostenberechtigten Teilnehmer einzuholen. Bei Veranstaltungen, an denen mehrere Teilnehmer im Auftrag des TLV SH reisen, hat die Delegationsleitung für alle Teilnehmer die Genehmigung einzuholen.

§ 2 Fahrkosten

Fahrkosten werden grundsätzlich nur für das kostengünstigste Verkehrsmittel erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Ausnahmen hiervon sind vor Antritt der Fahrt zu genehmigen. Bei der Fahrpreismittlung für die Deutsche Bahn ist der Fahrpreis für die 2. Klasse zugrunde zulegen. Bei einer einfachen Entfernung über 350 km kann die 1. Klasse der Deutschen Bahn gestattet und, sofern sie tatsächlich genutzt wurde, abgerechnet werden. Der Abrechnung sind die Originalbelege für das benutzte Verkehrsmittel beizufügen. Soweit die Benutzung eines Privatkraftfahrzeuges genehmigt wurde, werden je Kilometer bis zu EUR 0,30 erstattet.

Abweichend von der Wahl des kostengünstigsten Verkehrsmittels kann in Schleswig-Holstein und nach Hamburg generell das Privatkraftfahrzeug benutzt werden.

Kosten werden höchstens in Höhe der Kosten von Hin- und Rückfahrt von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort erstattet.

§ 3 Dauer der Reise

Die Reise beginnt bzw. endet mit der Abreise bzw. Ankunft am tatsächlichen Aufenthaltsort, sofern dieser nicht weiter entfernt ist als die Hauptwohnung.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Dienstreise für sich berechnet.

§ 4 Verpflegungsmehraufwand

Erstattungsfähig je Reise sind folgende Pauschbeträge:

Abwesenheit	Betrag
mindestens 8 Std.	14,00 €
mindestens 24 Std.	28,00 €

Diese Pauschbeträge sind zu kürzen bei unentgeltlicher Gewährung des Frühstücks um 20 % (=5,60 €)

des Mittag- oder Abendessens jeweils um 40 % (=jeweils 11,20 €)

§ 5 Übernachtungsgeld

Pauschal können bis EUR 20,-- erstattet werden bzw. die tatsächlichen Kosten gegen Originalbeleg, sofern diese angemessen sind. Erhält der Reisende für die Benutzung von Schlafwagen Auslagen erstattet, wird das Übernachtungsgeld nicht gewährt.

§ 6 Erstattung sonstiger Nebenkosten

Notwendige Auslagen (z.B. Parkgebühren, Gepäckaufbewahrungskosten, Reservierungsgebühren usw.) zur Erledigung der Reise werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet. Nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten gehören z. B. Trinkgelder. Entstehen im Rahmen der Dienstreise Tagungsgebühren, Kursgebühren, Teilnahmegebühren oder ähnliche Kosten, werden diese gegen Vorlage von Quittungen übernommen.

§ 7 Einschränkungen

Die Reisekostenbestimmungen gelten nicht für die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen. Hier ist die Kostenerstattung im Einzelfall zu regeln.

§ 8 Erstattung

Reisekosten werden gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung - gemäß Vordruck - erstattet. Sie ist spätestens drei Wochen nach Beendigung der Reise dem Vizepräsidenten Finanzen / der Vizepräsidentin Finanzen vorzulegen. Die Originalbelege sind beizufügen, soweit nicht pauschal vergütet wird.

§ 9 Leistungen Dritter

Leistungen Dritter sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen. Die Kostenerstattung Dritter ist grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und hat Vorrang vor der Kostenübernahme durch den TLV SH. Erreicht die von Dritten gewährte Reisekostenerstattung nicht die nach dieser Reisekostenordnung zu gewährende Entschädigungshöhe, kann der Differenzbetrag abgerechnet werden.

§ 10 Zuständigkeit

Für den Erlass und die Änderung dieser Ordnung ist der Vorstand des TLV SH zuständig.

Letzte Änderung:

Vorstandsbeschluss am 15. September 2022